

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. März 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — A & G Fahrschul-Akademie GmbH/Finanzamt Wolfenbüttel

(Rechtssache C-449/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j — Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten — Schul- und Hochschulunterricht — Begriff — Fahrschulunterricht)

(2019/C 155/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A & G Fahrschul-Akademie GmbH

Beklagter: Finanzamt Wolfenbüttel

Tenor

Der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er Fahrunterricht, der von einer Fahrschule wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden im Hinblick auf den Erwerb der Fahrerlaubnisse für Kraftfahrzeuge der Klassen B und C1 im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein erteilt wird, nicht umfasst.

⁽¹⁾ ABl. C 330 vom 2.10.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. März 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie/Y.Z., Z.Z., Y.Y.

(C-557/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Recht auf Familienzusammenführung — Richtlinie 2003/86/EG — Art. 16 Abs. 2 Buchst. a — Art. 17 — Entzug des Aufenthaltstitels eines Familienangehörigen eines Drittstaatsangehörigen — Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen — Richtlinie 2003/109/EG — Art. 9 Abs. 1 Buchst. a — Verlust dieser Rechtsstellung — Täuschung — Keine Kenntnis von der Täuschung)

(2019/C 155/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

Beklagte: Y.Z., Z.Z., Y.Y.

Tenor

1. Art. 16 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ist dahin auszulegen, dass dann, wenn zum Zweck der Ausstellung von Aufenthaltstiteln für die Familienangehörigen eines Drittstaatsangehörigen gefälschte Dokumente vorgelegt wurden, der Umstand, dass diese Familienangehörigen nichts vom betrügerischen Charakter dieser Dokumente wussten, nicht dem entgegensteht, dass der betreffende Mitgliedstaat diese Titel nach dieser Bestimmung entzieht. Gemäß Art. 17 dieser Richtlinie haben die zuständigen nationalen Behörden gleichwohl vorab eine individualisierte Prüfung der Situation dieser Familienangehörigen vorzunehmen und dabei alle zu berücksichtigenden Interessen ausgewogen und sachgerecht zu bewerten.
2. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist dahin auszulegen, dass dann, wenn Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage gefälschter Dokumente die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt wurde, der Umstand, dass sie nichts vom betrügerischen Charakter dieser Dokumente wussten, nicht dem entgegensteht, dass der betreffende Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nach dieser Bestimmung entzieht.

(¹) ABl. C 402 vom 27.11.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. März 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag zittingsplaats Haarlem — Niederlande) — E./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

(Rechtssache C-) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Einwanderungspolitik — Recht auf Familienzusammenführung — Richtlinie 2003/86/EG — Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie — Art. 3 Abs. 2 Buchst. c — Ausschluss subsidiär schutzberechtigter Personen — Erstreckung des Rechts auf Familienzusammenführung auf diese Personen aufgrund nationalen Rechts — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Art. 11 Abs. 2 — Fehlen amtlicher Unterlagen zum Nachweis familiärer Bindungen — Für nicht hinreichend plausibel befundene Erklärungen — Den Behörden der Mitgliedstaaten obliegende Verpflichtungen zur Durchführung ergänzender Maßnahmen — Grenzen)

(2019/C 155/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag zittingsplaats Haarlem

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: E.

Beklagter: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie